Allgemeine Geschäftsbedingungen

BRAAS Schweiz AG – gültig ab 1.3.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vom 01.03.2025 (Version: 03/225)

Allgemeine Bestimmungen

1. GEGENSTAND

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für jeden Verkauf von Produkten, Material und damit verbundenen Dienstleistungen durch Braas Schweiz AG, mit Sitz an der Warpelstrasse 10, 3186 Düdingen.

1.2 Zusammen mit einer allfälligen Konditionenvereinbarung und der Auftragsbestätigung bilden diese AGB einen integralen Bestandteil der Vereinbarung zwischen Braas Schweiz AG (Verkäuferin) und dem Abnehmer (Kunde).

1.3 Die Allgemeinen Bestimmungen und die Schlussbestimmungen dieser AGB finden auf das Transitgeschäft, das Lagergeschäft und das Direktgeschäft gleichermassen Anwendung. Zusätzlich gelten jeweils besondere Bestimmungen für das Transitgeschäft (Ziff. 14-18), das Lagergeschäft (Ziff. 19-25) und das Direktgeschäft (Ziff. 26-30). Die Allgemeinen Bestimmungen und die Schlussbestimmungen sind jeweils mit Blick auf die betreffende Geschäftsart (Transitgeschäft, Lagergeschäft oder Direktgeschäft) auszulegen. Sollten Allgemeine Bestimmungen oder Schlussbestimmungen mit den besonderen Bestimmungen für das Transitgeschäft, das Lagergeschäft oder das Direktgeschäft im Widerspruch stehen, gehen die besonderen Bestimmungen vor.

1.4 Mit dem Einbezug dieser AGB verzichtet der Kunde ausdrücklich auf die Verwendung eigener AGB. Dies gilt auch dann, wenn AGB des Kunden in einer Bestellung oder einem anderen Dokument enthalten sind oder darauf verwiesen wird.

2. BESTELLUNGEN

2.1 Jede vom Kunden aufgegebene Bestellung (jeweils ein Auftrag) ist für den Kunden verbindlich. Eine Bestellung gilt erst dann als von der Verkäuferin angenommen, wenn diese eine schriftliche Auftragsbestätigung (auch per E-Mail oder auf andere Weise elektronisch) ausgestellt hat oder, falls dies früher erfolgt, die Verkäuferin die Produkte unter Bezugnahme auf den Auftrag an den Kunden liefert. Solange die Verkäuferin weder eine Auftragsbestätigung ausgestellt noch die Produkte geliefert hat, bestehen für die Verkäuferin keine bindenden Verpflichtungen.

2.2 Die Auftragsbestätigung ist vom Kunden unverzüglich zu kontrollieren. Stellt der Kunde fest, dass die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweicht, hat er dies innerhalb von höchstens 3 Werktagen ab dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum zu beanstanden. Jede Auftragsbestätigung, die nicht rechtzeitig beanstandet wird, gilt als Grundlage des verbindlich abgeschlossenen Vertrags. Dies beschränkt das Recht der Verkäuferin, Fehler in der Auftragsbestätigung zu korrigieren, nicht. Zudem bleiben Modell- und Farbänderungen vorbehalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen bestätigten Auftrag zu stornieren, es sei denn, dieses Recht sei ausdrücklich in der Auftragsbestätigung zugesichert worden; eine unberechtigte Stornierung löst Stornogebühren aus.

3. BEREITSTELLUNG UND LIEFERUNG

3.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine gelten als ungefähre Angaben, es sei denn, sie wurden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich erklärt. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt.

3.2 Die Verkäuferin behält sich bei Lieferschwierigkeiten das Recht vor, den Kunden anteilsmässig zu beliefern, ohne dafür gegenüber dem Kunden haftbar zu werden.

3.3 Die Verkäuferin wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Produkte an den in der Vereinbarung angegebenen Lieferort gemäss den vereinbarten Incoterms zu liefern. Wurde keine besondere Vereinbarung betreffend Incoterms getroffen, gilt EXW (Ex Works) der Incoterms 2020.

3.4 Vereinbaren die Parteien eine Abholung der Produkte durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Vertreter, stellt die Verkäuferin die Produkte am vereinbarten Abholort be-reit und zeigt dies dem Kunden an. Wird kein Abholort vereinbart, erfolgt die Bereitstellung ab Plattform CH.

3.5 Das Risiko eines zufälligen Untergangs, Verlusts, Zerstörung oder Beschädigung der Produkte geht gemäss den anwendbaren Incoterms auf den Kunden über. Wenn die Parteien andere Lieferbedingungen als Incoterms vereinbart haben, geht das Risiko auf den Kunden über, wenn die Sendung an den ersten Transportunternehmer übergeben wird oder wenn die Produkte dem Kunden zur Abholung bereitgestellt werden.

3.6 Der Kunde hat für einen reibungslosen Ablauf der Abladung und Annahme von Produkten zu sorgen. Es obliegt dem Kunden, den Zugang und den Umladeplatz freizuhalten und gegebenenfalls erforderliche polizeiliche Bewilligungen einzuholen. Sorgt der Kunde nicht für eine ordnungsgemässe Übernahme, werden die anfallenden Kosten verrechnet. Übermässig lange Warte- und Abladezeiten werden in Rechnung gestellt.

3.7 Der Kunde hat alle gelieferten Produkte unmittelbar nach Erhalt oder bei der Abholung zu untersuchen und zu prüfen und die Verkäuferin unverzüglich schriftlich nach Massgabe von Ziffer 9.3 hiernach über etwaige Beanstandungen, insbesondere in Bezug auf Qualität, Menge oder Beschädigung, zu informieren. Unterlässt der Kunde eine solche Mitteilung an die Verkäuferin, so verwirken alle Ansprüche in Bezug auf diese Produkte. Transportbruch im Warenwert von bis zu 2% ist handelsüblich und wird nicht erstattet.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

4.1 Der Kunde stimmt zu, dass das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an allen gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller anderen vom Kunden geschuldeten Beträge bei der Verkäuferin verbleibt und dass die Verkäuferin Eigentumsvorbehalte jederzeit im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Kunde (i) alle Produkte treuhänderisch für die Verkäuferin zu verwahren, (ii) diese Produkte getrennt von allen anderen Waren in seinem Besitz zu lagern, (iii) sie eindeutig als Eigentum der Verkäuferin zu kennzeichnen, und (iv) die Produkte in gutem Zustand zu erhalten und sie zum vollen Preis gegen alle Risiken zugunsten der Verkäuferin zu versichern (jeweils ohne Kosten für die Verkäuferin).

4.2 Auf Verlangen der Verkäuferin hat der Kunde jederzeit anzugeben, wo diese Produkte gelagert werden. Bis zum Eingang der vollständigen Zahlung bei der Verkäuferin sind die Verkäuferin, ihre Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Hilfspersonen unter Wahrung allfälliger Rechte Dritter berechtigt, und der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sie während der üblichen Geschäftszeiten alle Orte betreten können, an denen die Produkte gelagert werden, um sie zu inspizieren oder im Falle eines Zahlungsverzugs auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.

5. VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

5.1 Die Verkäuferin veranlasst die Verpackung und Kennzeichnung der Produkte gemäss ihren Standardverfahren. Der Kunde entsorgt die gesamte Verpackung auf eigene Kosten und in Übereinstimmung mit geltendem Recht. Wenn die Verpackung vom Kunden für andere

Zwecke wiederverwendet wird, entfernt der Kunde alle Hinweise auf das Produkt und den Namen, die Marken oder andere Bezeichnungen der Verkäuferin vollständig von der Verpackung.

5.2 Für Mehrwegverpackungen und Mehrweggebinde, insbesondere die Rückgabe und Rückführung von Europaletten, gelten die besonderen Bestimmungen nach Ziffer 18 (Transitgeschäft), Ziffer 25 (Lagergeschäft) und Ziffer 30 (Direktgeschäft).

5.3 Haben Verkäuferin und Kunde schriftlich vereinbart, dass die Beistellung von Behältnissen oder Gebinden durch den Kunden erfolgt, müssen diese rechtzeitig und ohne Kosten für die Verkäuferin an der Auslieferungsstelle eintreffen. Zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur der Behältnisse ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, jedoch auf Kosten des Kunden berechtigt.

5.4 Im Zusammenhang mit von der Verkäuferin hergestellten, angebotenen oder verkauften Produkte darf der Kunde ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Verkäuferin keine Namen, Marken, sonstige Zeichen oder Urheberrechte der Verkäuferin oder ihren verbundenen Unternehmen verwenden (weder offline noch online).

6. PREISE

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Verkäuferin die Preise für die in der Auftragsbestätigung genannten Produkte und bestellten Produktmengen zu zahlen. Die von der Verkäuferin in der Auftragsbestätigung bestätigten Preise gelten jeweils nur für die entsprechende Bestellung.

6.2 Die Preise für die Produkte verstehen sich in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer und alle anderen indirekten Steuern und Abgaben. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, verstehen sich die Preise auch exklusive aller Kosten und Gebühren in Bezug auf Verpackung, Etikettierung, Transport und Fracht. Die Verkäuferin ist berechtigt, alle derartigen Steuern, Abgaben, Kosten und Gebühren zu den jeweils geltenden Sätzen zusätzlich zu den Preisen für die Produkte in Rechnung zu stellen.

6.3 Der Kunde anerkennt, dass insbesondere Transportkosten und Bearbeitungsgebühren, einschliesslich eventueller Hochkrananlieferung, Verpackungen, Kosten für Ladungssicherung oder vom Kunden gewünschte Transportversicherungen nicht in den Listenpreisen enthalten sind. Die Verkäuferin kann zudem Treibstoffzuschläge und weitere Zuschläge für Umtriebe (Strassensperrungen, erschwerte Zufahrtsverhältnisse etc.) erheben.

6.4 Die Verkäuferin ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden die Preise für Produkte bis zur Lieferung (auch für bestätigte Aufträge) zu erhöhen, wenn ein erheblicher Kostenanstieg (wie von der Verkäuferin nach vernünftigem Ermessen bestimmt) bei einem variablen oder festen Kostenfaktor für die Herstellung oder Bereitstellung der Produkte (z.B. Rohstoffe, Energie, Wechselkursschwankungen) im Vergleich zum Durchschnitt eines solchen Kostenfaktors während der vorangegangenen 12 Monate eingetreten ist.

7. ZAHLUNG

7.1 Die Verkäuferin kann nach eigenem Ermessen Rechnungen nach oder gleichzeitig mit jeder vollständigen oder teilweisen Lieferung von Produkten oder für bestimmte Zeiträume (z.B. monatlich) ausstellen. Rechnungen, die für Teillieferungen ausgestellt werden, sind unabhängig von der Ausführung der Gesamtlieferung zahlbar.

7.2 Der Kunde hat alle Beträge, die er aufgrund eines Auftrags schuldet, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Datum der jeweiligen Rechnung zu zahlen. Die Zahlung muss gemäss den Anweisungen in der jeweiligen Rechnung erfolgen, frei von jeglichen Abzügen (einschliesslich Bankgebühren) oder Einbehalten.

7.3 Zahlt der Kunde eine Rechnung nicht vollständig und in Übereinstimmung mit Ziffer 7.2 zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum, gilt der Kunde als in Verzug und schuldet ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe des um 5% erhöhten SNB-Leitzinses, mindestens jedoch 5% pro Jahr (mit täglicher Aufzinsung). Das Recht, Verzugszinsen zu fordern, lässt alle anderen Rechte, die der Verkäuferin im Rahmen dieser Vereinbarung oder nach dem Gesetz zustehen, einschliesslich des Rechts, Schadensersatz zu fordern, unberührt.

7.4 Behebt der Kunde einen Zahlungsverzug nicht innerhalb von 5 Werktagen ab dem Datum einer schriftlichen Anzeige des Zahlungsverzugs durch die Verkäuferin, ist diese berechtigt, alle weiteren Lieferungen von Produkten auszusetzen, bis sie den ausstehenden Betrag und alle aufgelaufenen Zinsen in voller Höhe erhalten hat. Eine solche Aussetzung erfolgt unabhängig von allen anderen Rechten, die der Verkäuferin im Rahmen dieses Vertrags oder nach dem Gesetz zustehen, einschliesslich des Rechts, Schadensersatz zu fordern.

8. GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT

8.1 Der Kunde sichert zu, dass er über die Fachkenntnisse und das Wissen verfügt, die für die sichere, fachgerechte und gesetzeskonforme Handhabung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung und den Verkauf der Produkte erforderlich sind.

8.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verkäuferin bzw. Herstellerin Betriebsanweisungen und weitere Dokumentation zur Verfügung stellt. Der Kunde anerkennt, dass die darin enthaltenen Informationen für den Kunden ausreichend sind, um angemessene Verfahren und Warnhinweise zum Schutz seiner Mitarbeiter, Vertreter, direkten und indirekten Kunden, Auftragnehmer und der Umwelt vor Gefahren im Zusammenhang mit der Handhabung, der Verwendung, dem Einbau, der Lagerung und dem Transport der Produkte festzulegen und umzusetzen. Der Kunde bestätigt, die anwendbaren Vorschriften zur Unfallverhütung – einschliesslich der Verordnung über die Unfallverhütung und der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten, insbesondere deren 3. Kapitel betreffend Arbeiten auf Dächern, – zu kennen und einzuhalten.

8.3 Nach der Lieferung eines Produkts an den Kunden ist der Kunde allein verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemässe und gesetzeskonforme Lagerung, Handhabung, Beförderung, den Verkauf, die Verwendung und Entsorgung des Produkts, einschliesslich der Verwendung eines solchen Produkts allein oder in Kombination mit anderen Materialien. Der Kunde hat alle nicht verwendeten Produkte auf eigene Kosten ordnungsgemäss und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zu entsorgen und darf solche Produkte ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Verkäuferin nicht zurücksenden.

9. GARANTIE

9.1 Die Verkäuferin übernimmt gegenüber dem Kunden Garantien für die Mängelfreiheit der Vertragsprodukte, wenn und soweit diese in schriftlichen Garantieerklärungen zuhanden der Kunden bezeichnet sind oder sich aus dieser Ziffer 9 ergeben. Alle anderen Garantien schliesst die Verkäuferin ausdrücklich aus. Nicht von der Garantie erfasst wird insbesondere die umfassende Resistenz von Produkten gegen plötzliche, von aussen einwirkende Kräfte jeglicher Art (z.B. Bruch durch Schneedruck, Hagelkörner höherer Intensität o.Ä.). Ansprüche aus der Garantie entfallen nach Massgabe der Garantieerklärung, jedenfalls jedoch bei ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, Nichtbefolgung der Verarbeitungsvorschriften des Herstellers, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme, üblicher Abnutzung und Verschleiss oder unbefugter Änderung von Produkten. Die Übernahme besonderer, erweiterter (objektbezogener) Garantien bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Die gesetzliche Gewährleistung für Vertragsprodukte wird im Verhältnis zwischen der Verkäuferin und dem Kunden im gesetzlich zulässigen Umfang vollständig ausgeschlossen.

9.2 Die Verkäuferin garantiert dem Kunden, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Versands durch die Verkäuferin im Wesentlichen den Spezifikationen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Bestellung gelten und in Auftragsbestätigung ausdrücklich als für die Verkäuferin verbindlich bezeichnet werden (die Spezifikationen). Alle anderen Produktangaben (wie Gewichte, Masse, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) und Anwendungsempfehlungen

in Betriebsanleitungen, Katalogen, Informationsbroschüren, Sicherheitsdatenblättern und sonstigem Informationsmaterial, das dem Kunden direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird, stellen keine Spezifikationen dar. Abweichungen von den Spezifikationen innerhalb der üblichen Toleranzen gelten als spezifikationskonform. Als spezifikationskonform gilt auch die Lieferung von Dach- und Dichtungsbahnen mit einer Unterlänge von bis zu 5%, die bei diesen Produkten branchenüblich auftreten kann. Die Verkäuferin bestätigt, dass die von ihr gelieferten Produkte die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nach dem Bundesgesetz über Bauprodukte erfüllen, d.h. dass sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden. Darüber hinaus gibt die Verkäuferin keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende, gesetzliche oder anderweitige Zusicherungen oder Garantien ab, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Garantien für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck, die Nichtverletzung geistigen Eigentums oder anderer Rechte Dritter oder Garantien für die Qualität oder die Übereinstimmung mit Beschreibungen oder Mustern. Der Kunde übernimmt alle Risiken und Haftungen die sich aus der Verwendung der Produkte ergeben, unabhängig davon, ob sie allein oder in Kombination mit anderen Produkten oder Materialien verwendet werden.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach Massgabe von Ziffer 3.7 hiervor zu untersuchen. Im Rahmen der Untersuchung oder später zutage tretende Mängel zeigt der Kunde unverzüglich mit eingeschriebenem Brief an, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen. Die Verkäuferin kann den Kunden dazu auffordern, mittels einer schriftlichen Mitteilung die Art des Mangels oder der Spezifikationsverletzung näher zu beschreiben und zu dokumentieren. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemässe und rechtzeitige Anzeige eines möglichen Garantieanspruchs, so gelten alle Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Mangel als abgelehnt und verwirkt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn dem Kunden Produkte zum Gebrauch überlassen werden.

9.4 Die Verkäuferin kann nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten jedes Produkt, für das ein berechtigter Garantieanspruch besteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung gemäss Ziffer 9.3 ersetzen oder reparieren. Falls der Ersatz oder die Reparatur den Mangel nicht behebt oder falls die Verkäuferin sich dafür entscheidet, keinen Ersatz zu leisten oder keine Reparatur vorzunehmen, entschädigt die Verkäuferin, vorbehaltlich Ziffer 9.3, den Kunden für die Wertminderung des betroffenen Produkts in dem vom Kunden nachgewiesenen Umfang. Beträgt die Wertminderung 100 % des Produktpreises, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Kunden die Rücksendung des betroffenen Produkts an die Verkäuferin auf Kosten der Verkäuferin zu verlangen. Jegliche anderen Ansprüche des Kunden und jegliche Haftung der Verkäuferin sind ausgeschlossen.

10. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

10.1 Die Verkäuferin haftet gegenüber dem Kunden oder einem seiner verbundenen Unternehmen weder aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit), Täuschung oder anderweitig für besondere, indirekte, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Umsatz oder Gewinn, Geschäftsausfall, Kapitalkosten, Vertragsverlust, Verzögerungsschaden, Kosten für den Erwerb von Ersatzprodukten. Die Verkäuferin haftet sodann nicht für leichte oder gewöhnliche Fahrlässigkeit.

10.2 Ungeachtet der Ziffer 10.1 ist die maximale Gesamthaftung der Verkäuferin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen für jegliche Verletzung dieser Vereinbarung oder jegliche andere Ansprüche im Zusammenhang mit den Produkten auf den Preis der Produkte oder den Teil davon, auf den sich eine solche Verletzung oder Anspruch am ehesten bezieht, beschränkt. Bezieht sich ein Anspruch nicht auf ein Produkt, beschränkt sich die maximale Haftung der Verkäuferin auf den niedrigsten Preis für ein Produkt, den der Kunde in den vorangegangenen 12 Monaten gezahlt hat.

10.3 Beratung durch die Fachberater der Verkäuferin und Hinweise, Informationen und Beispiele in Publikationen Dritter (online und gedruckt) sind unentgeltlich und ohne Gewähr. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der im Rahmen der unentgeltlichen Beratung erteilten Auskünfte und Empfehlungen. Der Kunde ist verpflichtet, die erhaltenen Informationen eigenverantwortlich zu prüfen und gegebenenfalls zusätzliche fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit im Rahmen der unentgeltlichen Beratung erteilten Auskünfte und Empfehlungen wird ausgeschlossen.

10.4 Die Beurteilung des Einsatzes des Jumbokrans beim Ablad obliegt einzig dem zuständigen Chauffeur. Er hat das Recht, die Kranarbeit nicht auszuführen oder abzubrechen. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden beim Ablad. Besteht der Kunde auf den Ablad trotz Vorbehalten des Fahrers, muss der Kunde vorgängig einen Haftungsausschluss unterzeichnen.

10.5 Der Kunde hat die Verkäuferin und ihre Geschäftsführung, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen Vertreter von allen Verlusten, Kosten, Schäden und Ansprüchen, einschliesslich Anwaltskosten, schadlos zu halten, die sich aus, im Zusammenhang mit oder in Verbindung mit Folgendem ergeben: (i) jeglicher unsachgemässer, unsicherer, fahrlässiger oder rechtswidriger Lagerung, Handhabung, Transport, Verkauf, Verwendung oder Entsorgung der Produkte, (ii) jeglicher Verletzung dieser AGB oder jeglicher Nichterfüllung seitens des Kunden, oder (iii) jeglicher Verwendung oder jeglichem Verkauf von Waren, die vom Kunden oder einem Dritten hergestellt wurden und die von der Verkäuferin an den Kunden gelieferte Produkte enthalten.

10.6 Alle Ansprüche gegen die Verkäuferin verjähren nach den anwendbaren gesetzlichen Verjährungsbestimmungen. Keine Bestimmung dieser AGB bewirkt eine Verlängerung von Fristen oder einen Verzicht auf Einreden nach den anwendbaren Verjährungsvorschriften.

11. BEENDIGUNG UND STORNIERUNG

11.1 Die Verkäuferin ist berechtigt, diese Vereinbarung durch schriftliche (auch per E-Mail oder auf andere Weise elektronisch) Mitteilung an den Kunden in ihrer Gesamtheit (einschliesslich aller bestätigten Aufträge) zu beenden und/oder einzelne bestätigte Aufträge jederzeit und ohne Haftung gegenüber dem Kunden zu stornieren, wenn:
(a) der Kunde gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung wesentlich verstösst und den Verstoss nicht innerhalb von 10 Werktagen nach einer entsprechenden Mitteilung der Verkäuferin behoben hat; oder
(b) der Kunde oder eines seiner verbundenen Unternehmen mit Zahlungen für Produkte im Verzug ist und trotz schriftlicher Abmahnung die Ausstände nicht innert 10 Werktagen vollständig begleicht; oder
(c) der Kunde von einer Insolvenz betroffen ist oder die Verkäuferin den begründeten Verdacht hat, dass eine Insolvenz unmittelbar bevorsteht; oder
(d) der Kunde es unterlässt, gelieferte Produkte auf sichere und umweltverträgliche Weise und unter Berücksichtigung der Gesundheits- und Arbeitshygiene abzuladen, zu handhaben, zu lagern, zu verwenden, zu verarbeiten, zu verkaufen oder zu entsorgen.

11.2 Eine Beendigung durch die Verkäuferin lässt alle anderen Rechte oder Ansprüche, die der Verkäuferin im Rahmen dieser Vereinbarung oder nach dem Gesetz zustehen, unberührt.

11.3 Die Ziffern 10, 13, 31 und 32 sowie alle anderen Bestimmungen, die vernünftigerweise so zu verstehen sind, dass sie die Beendigung oder den Ablauf dieser Vereinbarung überdauern, bleiben auch nach dem effektiven Datum der Beendigung oder des Ablaufs in Kraft.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 Die Verkäuferin verstösst nicht gegen diesen Vertrag und haftet nicht für Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die auf Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen, einschliesslich Krieg, Aufruhr, zivile Unruhen, Terrorismus, böswillige Beschädigung, CyberAttacken, Streiks, Aussperrungen, Arbeits oder Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen, die Einhaltung geltender Gesetze, Unfälle, Betriebs- oder Maschinenausfälle, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Epidemien, Pandemien

oder andere Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit (jeweils ein Ereignis höherer Gewalt).

12.2 Die Verkäuferin ist für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Verpflichtung zur Lieferung der betroffenen Produkte befreit und ist nicht verpflichtet, diese Produkte oder gleichwertige Produkte aus anderen Quellen zu beschaffen.

12.3 Sollte ein Ereignis höherer Gewalt die Verkäuferin für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Monaten daran hindern, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, kann jede Partei diese Vereinbarung einschliesslich aller bestätigten Aufträge mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen.

13. DATENSCHUTZ

13.1 Die Verkäuferin und der Kunde bearbeiten personenbezogene Daten im Rahmen dieser Vereinbarung nur unter Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und – soweit anwendbar – der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSG-VO).

13.2 Die Bearbeitung personenbezogener Daten durch die Verkäuferin richtet sich nach der Datenschutzerklärung, wie sie auf der Website der Verkäuferin abrufbar ist (https://www.bmigroup.com/ch/datenschutzerklaerung/).

Besondere Bestimmungen für das Transitgeschäft

14. BEGRIFF UND ANWENDUNGSBEREICH

14.1 Transitgeschäft meint, dass im Rahmen des Verkaufs von Produkten, Material und dazugehörigen Dienstleistungen durch die Verkäuferin an den Kunden ein Händler als Factoringpartner die Rechnungsstellung und mit dem Inkasso verbundene Aufgaben sowie das Risiko der Uneinbringlichkeit der Forderung übernimmt:
(a) Im Rahmen des Transitgeschäfts bezeichnet der Kunde einen Händler als Factoringpartner, über den die Lieferungen einmalig oder dauerhaft fakturiert werden sollen.
(b) Alle Konditionen des Auftrags einschliesslich Preise und Mengen werden ausschliesslich zwischen der Verkäuferin und dem Kunden vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn ein Kunde eine Bestellung im Transitgeschäft dem Factoringpartner übermittelt. Der Factoringpartner leitet diese der Verkäuferin weiter.
(c) Die Verkäuferin bestätigt die Bestellung gegenüber dem Kunden und übermittelt diesem eine Auftragsbestätigung. Der mit der Rechnungsstellung betraute Factoringpartner erhält eine Kopie der Auftragsbestätigung.

14.2 Der Factoringpartner übernimmt einzig die in diesen besonderen Bestimmungen für das Transitgeschäft genannten Aufgaben in den Bereichen Inkasso und Rechnungsstellung. Lieferungen erfolgen direkt durch die Verkäuferin an den Kunden. Namentlich können allfällige Beanstandungen des Kunden betreffend Lieferung (z.B. Transportschäden oder Produktemängel) und Garantie- oder Haftungsansprüche ausschliesslich an die Verkäuferin gerichtet werden.

14.3 Die Tätigkeit eines Händlers als Factoringpartner schliesst nicht aus, dass er von der Verkäuferin im Lagergeschäft im eigenen Namen, für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko Produkte und Material zwecks Wiederverkaufs an Dritte bezieht. Ebensowenig schliesst die Tätigkeit eines Händlers als Factoringpartner aus, dass die Verkäuferin mit Kunden Direktgeschäfte abschliesst und Rechnungsstellung und Inkasso selbst besorgt.

15. BONITÄTSPRÜFUNG, SICHERHEIT UND ABLEHNUNG DURCH FACTORINGPARTNER

15.1 Der Kunde ist sich bewusst und damit einverstanden, dass der Factoringpartner die Bonität des Kunden prüfen kann. Hierfür kann der Factoringpartner angemessene Abklärungen treffen und insbesondere Informationen bei Dritten einholen. Der Kunde stimmt zu, dass der Factoringpartner diese Informationen namentlich für die Zwecke der Beurteilung der Bonität, die Abwicklung des Inkassos, die Betrugsprävention oder des Risikomanagements verwenden darf.

15.2 Hegt der Factoringpartner Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungsbereitschaft des Kunden, kann er die Übernahme der Rechnungsstellung im Transitgeschäft von der Leistung ausreichender Sicherheiten oder der Vorauszahlung abhängig machen oder ein Transitgeschäft ablehnen. Der Factoringpartner erklärt eine Ablehnung eines Transitgeschäfts innert spätestens 3 Werktagen, wenn der Kunde den Factoringpartner erstmals als Factoringpartner bezeichnet hat, andernfalls umgehend.

15.3 Lehnt ein Factoringpartner ein Transitgeschäft ab, werden die Parteien frei und der Vertrag zwischen der Verkäuferin und dem Kunden gilt als nie zustande gekommen. Dem Kunden entstehen daraus keine Ansprüche, weder gegenüber der Verkäuferin noch gegenüber dem Factoringpartner. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Direktgeschäfts mit der Verkäuferin.

16. RECHNUNG

16.1 Der Factoringpartner stellt dem Kunden Rechnung über den ihm durch die Verkäuferin nach Massgabe von Ziffer 7 verrechneten Betrag, der dem nach Massgabe der Vereinbarung zwischen der Verkäuferin und dem Kunden und diesen AGB berechneten Preis entspricht.

16.2 Der Kunde stimmt zu, dass die Rechnungsstellung im Transitgeschäft durch den Factoringpartner erfolgt und der Kunde einzig durch Leistung an den Factoringpartner mit befreiender Wirkung erfüllen kann.

16.3 Im Übrigen richten sich die Rechnungsstellung durch den Factoringpartner und die Zahlung sinngemäss nach Ziffer 7 hiervor.

17. RÜCKVERGÜTUNG

17.1 Soweit die Verkäuferin und der Kunde eine Vereinbarung über umsatzbezogene Rückvergütungen getroffen haben, erstellt die Verkäuferin jährlich eine Abrechnung und übermittelt diese dem Kunden. Der Factoringpartner erhält keine Einsicht in diese Abrechnung.

17.2 Die Auszahlung einer allfälligen Rückvergütung erfolgt, indem die Verkäuferin diese dem Factoringpartner zur ungekürzten Weiterleitung an Kunden auszahlt. Der Factoringpartner kann die Rückvergütung mit fälligen und unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Kunden verrechnen, soweit diese aus dem Transitgeschäft stammen.

18. RÜCKGABE VON PALETTEN

18.1 Von der Verkäuferin im Rahmen der Lieferungen in Rech-nung gestellte Europaletten kann der Kunde beim Factoringpartner zwecks Rückführung an die Verkäuferin retournieren.

18.2 Pro rückgeführte Palette erhält der Kunde eine Gutschrift. Die Gutschrift orientiert sich am verrechneten Preis, abzüglich eines angemessenen Rückbehalts für die Reparatur und den Ersatz von Paletten gemäss gültiger Preisliste.

18.3 Ist der Zustand einer zurückgeführten Palette nicht einwandfrei, kann die Verkäuferin die Gutschrift angemessen kürzen. Ist eine Palette stark beschädigt und/oder für den vorgesehenen Gebrauch nicht mehr tauglich, verweigert der Factoringpartner deren Rücknahme. Diesfalls entfällt die Gutschrift durch die Verkäuferin und der Kunde hat die Palette auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

18.4 Die Verkäuferin richtet die kumulierten Gutschriften für an sie in einwandfreiem Zustand zurückgeführte Paletten peri-odisch an den Factoringpartner aus. Der Factoringpartner gibt die Gutschriften nach Massgabe der zurückgegebenen Paletten an den Kunden weiter. Der Kunde hat keinen Anspruch auf direkte Ausrichtung der Gutschriften durch die Verkäuferin, es sei denn, eine direkte Rückführung der Paletten durch den Kunden an die Verkäuferin und eine direkte Ausrichtung der Gutschriften durch die Verkäuferin an den Kunden sei separat vereinbart worden.

18.5 Soweit auf anderen Mehrwegverpackungen oder Mehrweggebinden als Europaletten Rückbehalte, Depots o.Ä. verrechnet bzw. erhoben werden, richtet sich die Rückgabe und Rückführung dieser Mehrwegverpackungen oder Mehrweggebinde sowie die Erstattung der Rückbehalte, Depots o.Ä. nach einer separat zu treffenden Vereinbarung.

Besondere Bestimmungen für das Lagergeschäft

19. BEGRIFF UND ANWENDUNGSBEREICH

19.1 Lagergeschäft meint, dass ein Händler als Kunde der Verkäuferin Produkte, Material und dazugehörige Dienstleistungen in eigenem Namen, für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko von der Verkäuferin zwecks Wiederverkaufs an Dritte bezieht.
(a) Soweit im Allgemeinen Teil und in den Schlussbestimmungen dieser AGB von "Kunde" gesprochen wird, ist im Rahmen des Lagergeschäfts der abnehmende Händler gemeint.
(b) Alle Konditionen des Auftrags einschliesslich Preise und Mengen werden ausschliesslich zwischen der Verkäuferin und dem Händler vereinbart.
(c) Die Verkäuferin bestätigt die Bestellung gegenüber dem Händler und übermittelt diesem eine Auftragsbestätigung.

19.2 Die Tätigkeit eines Händlers im Lagergeschäft schliesst nicht aus, dass er sich als Factoringpartner an Transitgeschäften zwischen der Verkäuferin und Kunden beteiligt. Ebensowenig schliesst das Tätigen von Lagergeschäften durch die Verkäuferin mit dem Händler aus, dass die Verkäuferin auch Direktgeschäfte mit Kunden abschliesst.

20. UNVERBINDLICHE PREISEMPFEHLUNGEN UND HÖCHSTVERKAUFSPREISE

20.1 Der Händler bleibt in der Festsetzung der Wiederverkaufspreise und -bedingungen völlig frei. Soweit die Verkäuferin Bruttopreislisten o.Ä. verwendet, lassen sich diesen keinerlei Vorgaben in Bezug auf Wiederverkaufspreise entnehmen.

20.2 Die Verkäuferin kann unverbindliche Preisempfehlungen abgeben.

20.3 Der Händler anerkennt, dass die Verkäuferin Höchstpreise für Produkte und Material festlegen kann, die vom Händler beim Wiederverkauf nicht überschritten werden dürfen.

21. BONITÄTSPRÜFUNG, SICHERHEIT UND NICHTAUSFÜHRUNG VON BESTELLUNGEN

21.1 Der Händler ist sich bewusst und damit einverstanden, dass die Verkäuferin die Bonität des Händlers prüfen kann. Hierfür kann die Verkäuferin angemessene Abklärungen treffen und insbesondere Informationen bei Dritten einholen. Der Händler stimmt zu, dass die Verkäuferin diese Informationen namentlich für die Zwecke der Beurteilung der Bonität, die Abwicklung des Inkassos, die Betrugsprävention oder des Risikomanagements verwenden darf.

21.2 Hegt die Verkäuferin Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungsbereitschaft des Händlers, kann er die Ausführung von Bestellungen von der Leistung ausreichender Sicherheiten oder der Vorauszahlung abhängig machen oder verweigern, unabhängig davon, ob bereits eine Auftragsbestätigung abgegeben wurde oder nicht. Dem Händler entstehen daraus keine Ansprüche.

22. RECHNUNG

22.1 Die Verkäuferin stellt dem Händler Rechnung. Der Rechnungsbetrag richtet sich nach der zwischen der Verkäuferin und dem Händler getroffenen Vereinbarungen einschliesslich dieser AGB.

22.2 Im Übrigen richten sich die Rechnungsstellung und Zahlung nach Ziffer 7 hiervor.

23. RÜCKVERGÜTUNG

23.1 Soweit die Verkäuferin und der Händler eine Vereinbarung über umsatzbezogene Rückvergütungen getroffen haben, erstellt die Verkäuferin jährlich eine Abrechnung und übermittelt diese dem Händler.

23.2 Die Verkäuferin verrechnet die Rückvergütung mit ihren fälligen Forderungen gegenüber dem Händler oder zahlt diese aus.

24. LIEFERUNG

24.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich an ein vom Händler bezeichnetes Lager. Ausnahmsweise kann der Händler die Verkäuferin damit beauftragen, direkt an den Dritten zu liefern, der die Produkte und das Material im Rahmen eines nachfolgenden Wiederverkaufsgeschäfts zwischen dem Händler und einem Drittem erwirbt.

24.2 Eine Belieferung eines Dritten durch die Verkäuferin im Rahmen des Wiederverkaufsgeschäfts begründet keinerlei Ansprüche des Dritten gegenüber der Verkäuferin. Insbesondere hat der Dritte allfällige Sachmängelansprüche oder sonstigen Forderungen oder Beanstandungen an den Wiederverkäufer (Händler) zu richten. Zwischen der Verkäuferin und dem Drittem besteht kein Vertragsverhältnis.

25. RÜCKGABE VON PALETTEN

25.1 Von der Verkäuferin im Rahmen der Lieferungen in Rechnung gestellte Europaletten kann der Händler bei der Verkäuferin retournieren.

25.2 Pro rückgeführte Palette erhält der Händler eine Gutschrift. Die Gutschrift orientiert sich am verrechneten Preis, abzüglich eines angemessenen Rückbehalts für die Reparatur und den Ersatz von Paletten.

25.3 Ist der Zustand einer zurückgeführten Palette nicht einwandfrei, kann die Verkäuferin die Gutschrift angemessen kürzen. Ist eine Palette stark beschädigt und/oder für den vorgesehenen Gebrauch nicht mehr tauglich, verweigert die Verkäuferin deren Rücknahme. Diesfalls entfällt die Gutschrift durch die Verkäuferin und der Händler hat die Palette auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

25.4 Die Verkäuferin richtet die kumulierten Gutschriften für an sie in einwandfreiem Zustand zurückgeführte Paletten periodisch an den Händler aus.

25.5 Soweit auf anderen Mehrwegverpackungen oder Mehrweggebinden als Europaletten Rückbehalte, Depots o.Ä. verrechnet bzw. erhoben werden, richtet sich die Rückgabe und Rückführung dieser Mehrwegverpackungen oder Mehrweggebinde sowie die Erstattung der Rückbehalte, Depots o.Ä. nach einer separat zu treffenden Vereinbarung.

Besondere Bestimmungen für das Direktgeschäft

26. BEGRIFF UND ANWENDUNGSBEREICH

26.1 Direktgeschäft meint, dass ein Kunde als Direktkunde – in der Regel ein dachdeckender Betrieb – Produkte, Material und dazugehörige Dienstleistungen direkt von der Verkäuferin bezieht. Mit Blick auf die Rechnungsstellung wird – anders als im Transitgeschäft – kein Factoringpartner einbezogen.
(a) Soweit im Allgemeinen Teil und in den Schlussbestimmungen dieser AGB von "Kunde" gesprochen wird, ist im Rahmen des Direktgeschäfts der abnehmende Direktkunde gemeint.
(b) Alle Konditionen des Auftrags einschliesslich Preise und Mengen werden ausschliesslich zwischen der Verkäuferin und dem Direktkunden vereinbart.
(c) Die Verkäuferin bestätigt die Bestellung gegenüber dem Direktkunden und übermittelt diesem eine Auftragsbestätigung.

26.2 Die Tätigkeit der Verkäuferin im Direktgeschäft schliesst nicht aus, dass sie daneben auch im Transitgeschäft tätig ist, bei dem ein Factoringpartner Rechnungsstellung und Inkasso besorgt. Ebensowenig schliesst das Tätigen von Direktgeschäften aus, dass die Verkäuferin im Rahmen des Lagergeschäfts Händler zum Zwecke des Wiederverkaufs mit Produkten und Material beliefert.

27. BONITÄTSPRÜFUNG, SICHERHEIT UND ABLEHNUNG DURCH VERKÄUFERIN

27.1 Der Direktkunde ist sich bewusst und damit einverstanden, dass die Verkäuferin die Bonität des Direktkunden prüfen kann. Hierfür kann die Verkäuferin angemessene Abklärungen treffen und insbesondere Informationen bei Dritten einholen. Der Direktkunde stimmt zu, dass die Verkäuferin diese Informationen namentlich für die Zwecke der Beurteilung der Bonität, die Abwicklung des Inkassos, die Betrugsprävention oder des Risikomanagements verwenden darf.

27.2 Hegt die Verkäuferin Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungsbereitschaft des Direktkunden, kann er die Ausführung von Bestellungen im Direktgeschäft von der Leistung ausreichender Sicherheiten oder der Vorauszahlung abhängig machen oder ein Direktgeschäft ablehnen oder stornieren.

27.3 Lehnt die Verkäuferin ein Direktgeschäft ab, entstehen dem Direktkunden daraus keine Ansprüche gegenüber der Verkäuferin. Ein Anspruch auf ersatzweisen Abschluss eines Transitgeschäfts besteht nicht.

28. RECHNUNG

28.1 Die Verkäuferin stellt dem Direktkunden Rechnung. Der Rechnungsbetrag richtet sich nach der zwischen der Verkäuferin und dem Direktkunden getroffenen Vereinbarungen einschliesslich dieser AGB.

28.2 Im Übrigen richten sich die Rechnungsstellung und Zahlung nach Ziffer 7 hiervor.

29. RÜCKVERGÜTUNG

29.1 Soweit die Verkäuferin und der Direktkunde eine Vereinbarung über umsatzbezogene Rückvergütungen getroffen haben, erstellt die Verkäuferin jährlich eine Abrechnung und übermittelt diese dem Direktkunden.

29.2 Die Verkäuferin verrechnet die Rückvergütung mit ihren fälligen Forderungen gegenüber dem Direktkunden oder zahlt diese aus.

30. RÜCKGABE VON PALETTEN

30.1 Von der Verkäuferin im Rahmen der Lieferungen in Rechnung gestellte Europaletten kann der Direktkunde bei der Verkäuferin retournieren. Möchte ein Direktkunde die Paletten über einen von ihm bezeichneten Händler retournieren, ist hierüber eine separate Vereinbarung zu treffen.

30.2 Pro rückgeführte Palette erhält der Direktkunde eine Gutschrift. Die Gutschrift orientiert sich am verrechneten Preis, abzüglich eines angemessenen Rückbehalts für die Reparatur und den Ersatz von Paletten.

30.3 Ist der Zustand einer zurückgeführten Palette nicht einwandfrei, kann die Verkäuferin die Gutschrift angemessen kürzen. Ist eine Palette stark beschädigt und/oder für den vorgesehenen Gebrauch nicht mehr tauglich, verweigert die Verkäuferin deren Rücknahme. Diesfalls entfällt die Gutschrift durch die Verkäuferin und der Direktkunde hat die Palette auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

30.4 Die Verkäuferin richtet die kumulierten Gutschriften für an sie in einwandfreiem Zustand zurückgeführte Paletten periodisch an den Direktkunden aus.

30.5 Soweit auf anderen Mehrwegverpackungen oder Mehrweggebinden als Europaletten Rückbehalte, Depots o.Ä. verrechnet bzw. erhoben werden, richtet sich die Rückgabe und Rückführung dieser Mehrwegverpackungen oder Mehrweggebinde sowie die Erstattung der Rückbehalte, Depots o.Ä. nach einer separat zu treffenden Vereinbarung.

Schlussbestimmungen

31. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche der Verkäuferin mit Forderungen, die er gegenüber der Verkäuferin hat, zu verrechnen oder die ordnungsgemässe Zahlung von Beträgen anderweitig zurückzuhalten, unabhängig davon, ob diese Forderung des Kunden gegenüber der Verkäuferin in Verbindung mit diesem Vertrag oder anderweitig entstanden ist.

31.2 Der Kunde wird ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin Forderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten noch Dritten Rechte an solchen Forderungen einräumen.

31.3 Änderungen und Ergänzungen AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

31.4 Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchführbar sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

32. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

32.1 Diese Vereinbarung und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus, in Verbindung mit oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben (einschliesslich ausservertraglicher Streitigkeiten und Ansprüche), unterstehen dem materiellen Schweizer Recht, unter Ausschluss (i) jeglicher Kollisionsnormen, die zur Anwendung des Rechts einer anderen Rechtsordnung führen würden, und (ii) der UN-Konventionen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht; CISG).

32.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung (oder späteren Änderungen derselben) ergeben, einschliesslich in Bezug auf ihre Existenz, Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist der Ort, an dem die Verkäuferin ihren Sitz hat. Dies gilt für vertragliche wie ausservertragliche Ansprüche. Daneben kann die Verkäuferin ihre Rechte auch bei den zuständigen Gerichten am Sitz des Kunden geltend machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BRAAS Schweiz AG
Warpelstrasse 10
CH-3186 Düdingen
T +41 26 492 58 58
F +41 26 492 58 59
E info.ch@bmigroup.com

bmigroup.com/ch